

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
128	09.08.2019	Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 09.08.2019	277
129	09.08.2019	Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 09.08.2019	280
130	08.08.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362130-B3740	283
131	09.08.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124023247	283
132	06.08.2019	Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster –citeq– und dem Kreis Steinfurt zur Übertragung eines Teils der IT-Dienstleistungen	284
133	13.08.2019	Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Osnabrück	284
134	13.08.2019	Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Landkreis Osnabrück	285
135	13.08.2019	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Saerbeck	285

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

128. Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 09.08.2019

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW.S.612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW.S.885),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in vom 27.02.1996 (GV.NRW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV.NRW.S.148),
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),

wird folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in der Stadt Ibbenbüren der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Ibbenbüren ein Sperrbezirk gebildet, der wie in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich begrenzt ist.

§ 2

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt - **Telefon: 02551/692921** - unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 5

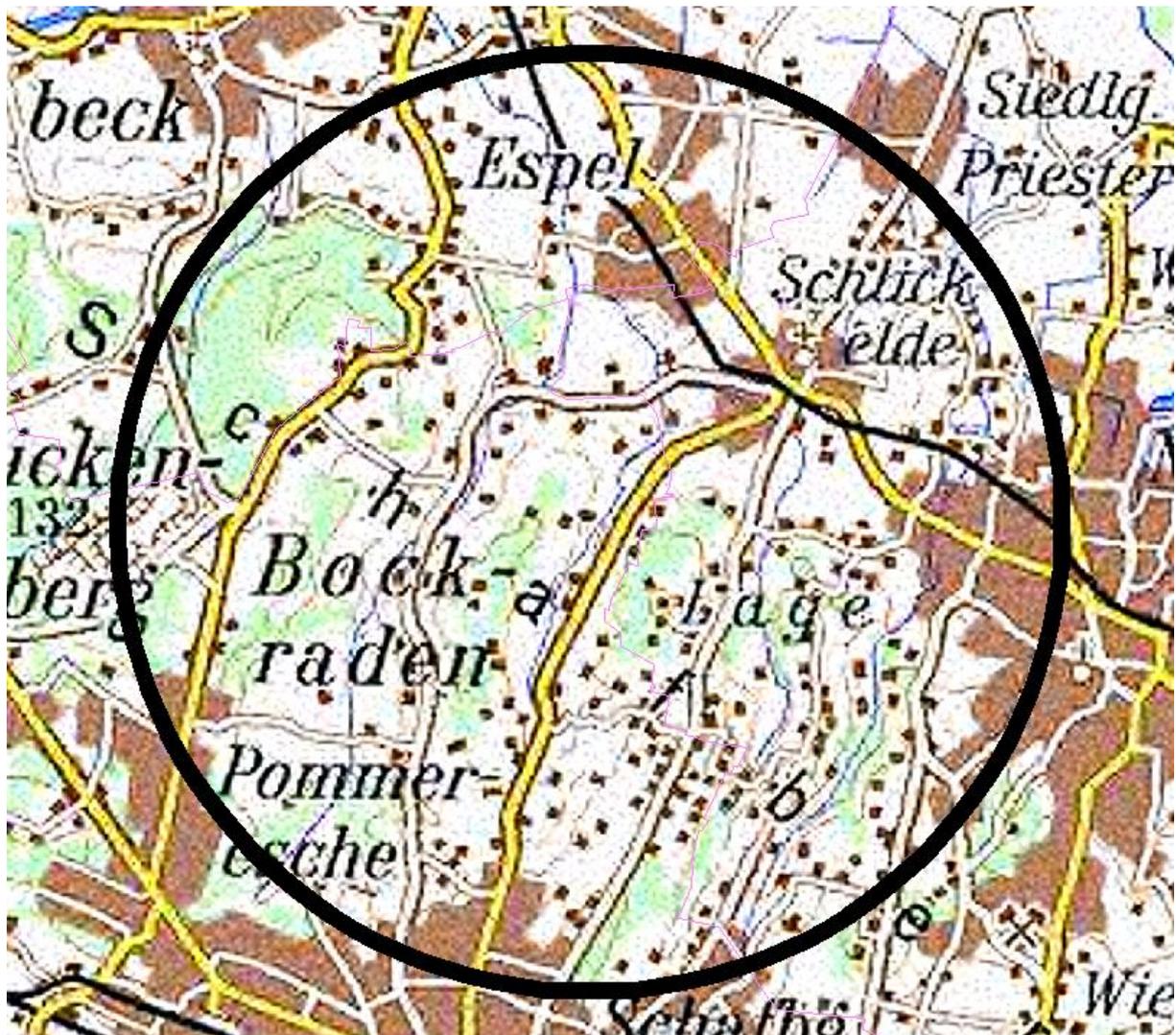
Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 09.08.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

gez. Dr. Raaz
(Kreisveterinärdirektor)

Anlage: Karte des Sperrbezirkes Amerikanische Faulbrut Ibbenbüren



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Tierseuchenverordnung vom 09.08.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 09.08.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

gez. Dr. Raaz
(Kreisveterinärdirektor)

Kreis Steinfurt 28/2019/128

129. Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 09.08.2019

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW.S.612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW.S.885),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in vom 27.02.1996 (GV.NRW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV.NRW.S.148),
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),

wird folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in der Stadt Tecklenburg der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Tecklenburg ein Sperrbezirk gebildet, der wie in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich begrenzt ist.

§ 2

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt - **Telefon: 02551/692921** - unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.

5. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
6. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
7. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
8. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

3. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
4. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 5

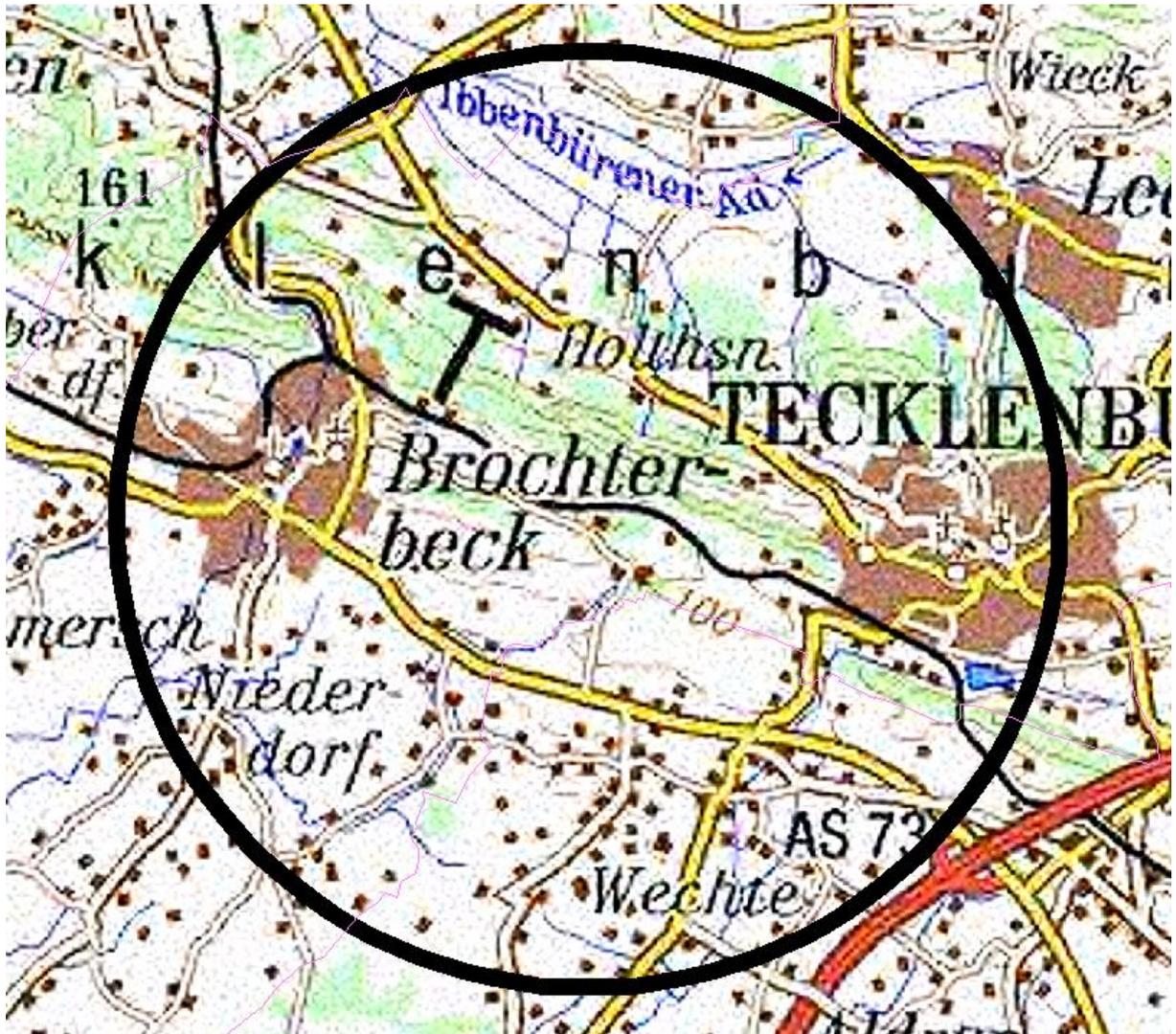
Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 09.08.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

gez. Dr. Raaz
(Kreisveterinärdirektor)

Anlage: Karte des Sperrbezirkes Amerikanische Faulbrut Ibbenbüren



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Tierseuchenverordnung vom 09.08.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 09.08.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

gez. Dr. Raaz
(Kreisveterinärdirektor)

Kreis Steinfurt 28/2019/129

**130. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 36/2-362130-B3740**

Gegen Herrn Pawel Kwiatkowski, zuletzt wohnhaft in 49479 Ibbenbüren, Hauffstr. 8 ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.08.2019 (Az.: 36/2-362130-B3740) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A014, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.08.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2019/130

**131. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124023247**

Gegen Herrn Farid Komurcu, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Zollstr. 11, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.06.2019 (Az.: 124023247) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.08.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2019/131

132. Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster –citeq– und dem Kreis Steinfurt zur Übertragung eines Teils der IT-Dienstleistungen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster –citeq– und dem Kreis Steinfurt zur Übertragung eines Teils der IT-Dienstleistungen sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 25 vom 21.06.2019 auf den Seiten 174-176 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 06.08.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
Im Auftrag
gez. Lork

Kreis Steinfurt 28/2019/132

133. Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Osnabrück

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Osnabrück zur Delegation von Verkehrsleistungen sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 28 vom 12.07.2019 auf den Seiten 217-219 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 13.08.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
im Auftrag
gez. Ernst

Kreis Steinfurt 28/2019/133

134. Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Landkreis Osnabrück

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Landkreis Osnabrück zur Delegation von Verkehrsleistungen sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 28 vom 12.07.2019 auf den Seiten 220-222 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 13.08.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
Im Auftrag
gez. Ernst

Kreis Steinfurt 28/2019/134

135. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Saerbeck

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Saerbeck, Flur 18, Flurstück 25. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48369 Saerbeck an der nördlichen Seite des o. g. Flurstücks gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Saerbeck, Flur 18, Flurstück 23 und das an der östlichen Seite des o. g. Flurstücks gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Saerbeck, Flur 18, Flurstück 26. Diese Grundstücke grenzen an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 08.08.2019 zur Geschäftsbuchnummer 20190072 in der Zeit vom 23.08.2019 bis 23.09.2019

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ines Sundermann,

Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine (Tel 05971-910300) während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr (gerne tel. anmelden)

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05971/910300 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.saerbeck.de einsehbar.

Rheine, 13.08.2019

gez. Dipl.-Ing. Ines Sundermann, ÖbVI

Kreis Steinfurt 28/2019/135